

V<sup>c</sup>  
3761









237 Qk. 32<sup>b</sup> = 29<sup>a</sup>

V c  
3761

C O P I A,

Desß Andern Mandats

Der Röm. Kayß. May.

Declarirten Condemnirten & Publicirten  
Rebellen vnd Feind desß Vaterlandts / mit  
Ihren Namen benendt.

BIBLIOTHECA  
MUNICIPALIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

Zu Augspurg Nachgetruckt / bey Sara  
Mangin Wittib / 1620.





1742

1742

C O P I A

des andern Bandes

Der Zeitungs-Buch

Bestanden Condemniren & Publiciren  
Rebellen und Feind des Reichthums  
Sperren können werden.

ALSTUTHER  
KLEINMAN



Erstlich Buch des Reichthums  
1742





# WIR Ferdinand

der Ander / von Gottes gnaden /  
Erwählter Römischer Kayser / zu allen  
zeiten / Mehrer des Reichs / in Germa-  
nien / zu Hungern / Böhaim / Dalmatien / Croaticen /  
vnd Sclauonien / ꝛ. König / Erbherzog zu Oesterreich /  
Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Crain vnd  
Württemberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Marg-  
grave in Mähren / in Ober vnd Nider Lausniß / Gra-  
ve zu Habsburg / Tyrol vnd Görß / ꝛ. Thuen hiemit  
kündt jedermenniglich / was Bürden / Standts oder  
wesens die seind: Demnach wir von zeit an / der / vns  
von dem Durchleuchtigen / Hochgebornen / Albrechten /  
Erbherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundt /  
Steyr / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / ꝛ. Gra-  
ven zu Habsburg / Flandern / vnd Tyrol / ꝛ. Unserm  
Freundtlich geliebten Bettern / Brudern vnd Fürsten /  
auß sonderbaren / erheblichen / gemainnußlichen Vhrsach-  
chen / auff unsere Person / Erben / vnd Nachkommen / be-  
schehenen völligen Celsion, vnd würcklichen Übergab  
diser Erbherzoglichen Erblande / auch aller dero selben  
Regalien, Hochaiten / Rechten / vnd Berechtigkeiten /  
nichts mehrers noch höhers gewünscht / vnd gesuecht /  
Als wie wir dieselbe / vermög Göttlichen vnentperlichen  
bestandts / vnd mit Einhelligem zuthun Unserer ges-

A ij

trewen



trewen Ständte/ auß dem laidigen / vor Augen schwebenden Vbelstandt vnd vnheil/ retten/ alle beschwärdten abschaffen / vnd neben dem wehrden Allgemainen Frieden / in continuirender Volsarth langwirig erhalten möchten. Dannenhero wir / noch vor geraumer Zeit/ vnd also bald/ nach empfangener seztbemelter Cession, zu dem gewöhnlichē / ohne das vndisputierlichē Landtsfürstlichen Actu der Erbhuldigung/ diß Unseres Erbherzogthums Oesterreich vnder der Enns/ geschritten: Alle Unsere Ständt vnd Landtsmitglieder/ durch gebürliche Forderungsbrieff/ beschriben: vnd/ mit geringer Gedult vñ Langmütigkeit/ die angesetzte Termin mehrmals erstreckt: mit weniger vns jederzeit/ gegen allen vñ jeden Ständen vnd Landtsmitgliedern/ unserer Landtsfürstlichen Gnad/ Huld vnd Protection, auch Handthabung Ihrer habenden Recht vund Gerechtigkeiten/ Freheiten/ Privilegien, vnd guter gewonheiten/ anerhotten: Darüber auch unsere würcklichen Resolutions, zu meniglichs billichem benügē/ erthailt: Ja auch/ nach versprochenem Letzten Preemptorij Termin/ vnd albereit von denen/ in zimlicher Anzahl abwesenden Ständt/ auffgenommenen Erbhuldigung/ Allen den senigen/ so sich damahln/ ob wol wider ihre obligende Erbpflicht vñ schuldigkeit/ noch mit eingestellt gehabt/ Uebermahln einē Endtlichen vund schließlichen geraumen Termin / außsonderer Gnad/ vnd angeberner Mildigkeit/ vergünnet vund angesetzt haben/ der billichen gewöstung/ es würde  
solch



solch vnser gnadenreichs Proceßirn, bey allen vnd je-  
den Fruchtbarlich ablauffen / vnd wir dardurch aller  
Weitlenffigkeit / auch schwären / Ernstlichen / vns mit an-  
genehmen Verordnungen / vnd bestraffung / vberhebt  
verbleiben. Weilen aber / aller diser vnserer geschöpfften  
Zuversicht ganz vnerachtet vnd entgegen / sich ein Plural  
berührter vnserer Vnter Oesterreichischen Landtleuth  
vnd Vnderthanen / nit allein obangezogener Erbhu-  
dung / truglich geeuffert / vnd sich darzu / weder Persöhn-  
lich / noch durch andere mögliche Anmelddung / bekendt:  
sondern auch / zu noch mehrer Eröffnung ihres Widers-  
wertigen / Rebellischen Intents vnd Gemüths / sich  
mit Rath vnd That / gar zu vnsern öffentlichen Feinden  
vnd Rebellen begeben / vnd noch bey denselben sich auff-  
halten / Dardurch ipso facto, vñ mit der that / sich selbst  
zu vnsern öffentlichen Feind vnd Rebellen angeben vnd  
gemacht haben. Welches wir keines wegs ferner zuzu-  
sehen / noch so grosse Vnthat vnd vbel ungestrafft hinge-  
hen zulassen gemaint / sondern zu erhaltung gezimmen-  
den Gehorsams / auch durchgehender guter Iustitia vñ  
Policey, vnser Kayserlich vnd Landtsfürstlich Ampt  
wider solche Offene / von allen Rechten schon declarier-  
te Rebellen, zugebrauchen / ain für alle mahl entschlos-  
sen sein.

Vnd ob wir wol jüngsthin etliche derselben Rebel-  
len declariert, auch darnebens vns vor behalten / noch  
andere mehr hinnach zu declariern, welche nit allein die



Laistung der schuldigen Erbhuldigung/bis zu angereger  
ter zeit/verzogen/vñ in mehr weeg/wider vnser Kenserlich  
vnd Landtsfürstliche Hochhait/sich vergriffen/sonderen  
auch zu vnsern Feinden begeben / vnd noch bey denselben  
sich auffhalten/Hierumb so erklären wir hiemit nachfol-  
gende so da seind:

Hans Wilhelm von Hardegk:

Hans von Puechaimb:

Gottfrid von Puechaimb:

Hartman von Puechaimb:

Andre von Puechaimb der Jüngere:

Wolff Jacob von Herberstein:

Zulius von Herberstein:

Kudolph von Greiß:

Hans Dislaw von Henffenstein:

Georg Ernreich von Prösing:

Haug von Schafftenberg:

Hans Maximilian Zörger:

Hans Helffreich Zörger:

Reinhardt von der Boltzsch:

Christoff Weltzer:

Joachim Stockhorner:

Melchior Rhein:

Zonas Hilleprandt:

Ernreich Ernreitter:

Joachim Ernreitter:

Otto Friderich Beyer:

Ulrich



Ulrich Leysser:

Hans Wenzel Polger:

Georg Wopfinger:

Wolff Polani:

Adam Polani:

Zacharias Schweinpeckh:

Vnd noch andere, so nicht Landtleuthe sein / aber in gleichem Delicto sich befinden / als benentlich:

Hans Stubenvoll:

Georg Ebenberger:

Balthasar Prackh:

Georg Weispach:

Joseph Forest:

Christoff Hassner:

Paul Goldt:

Carl Sulzbeckh:

Hans Georg von Pochsdorff:

Für Vnsere vnd des Vatterlandts Feinde / vnd das Sy mit angeregter that / in Vnsere Straff vñ Vngnad / auch in das abschewliche Laster vnd Straff der Rebellion, vnd belendigten Mayestätt / vñ also vns / mit Verwürckung / Leib / Haab / Ehr vñ Gut / haimgefallen sein. Darcin wir Sy hiemit nochmahln / öffentlich / vñnd zu Menniglichs wissenschaft / verdammen / erklären vñnd Publiciern, auch der Execution halber bereit gebürliche Verordnung gethan haben / vnd noch weiter / so wol wider hievor: vnd obbenente / als andere noch vnbenente /



so aber zu seiner Zeit auch benendet werden sollen / nach  
unserm wolgefallen / wie recht ist / zu Procediern, Ver-  
ordnung thun werdē. Befehlē also hierauff aller unserer  
Erbländer Getrewen / Gehorsamen Landt Ständten /  
Zuwohnern vnd Vnderthanē / Gnedigst vnd Ernstlich /  
das Ihr obbemelten unsern Declarirten Rebellen,  
keinen vnder-schlaff / Auffenthalt / Wohnung / Hülf /  
Fürschub / noch Assistenz, weder heimlich oder öffent-  
lich / für Euch selbst / oder die Eurigen / gebet noch laisset /  
weniger mit ihnen / durch schreiben / oder in andere weg /  
Einnige Correspondenz noch gemeinschaftt habet /  
sondern dieselben / Ewrem eussersten Vermögen nach /  
verfolgen / zu Verhaft bringen / vnd vns zu verdienter  
Abstraffung oberliferu sollet. Welche aber auß Euch  
hierwider handeln würden / dieselben mit weniger / als die  
Condemnierten Rebellen selbst / in unser Bagnad /  
auch gleiche Pein vnd Straff gefallen vnd erkandt sein  
sollen. Geben in unserer Statt Wien / den Vierzehnen  
den Tag des Monats Octobris, Anno, Sechzehnen  
hundert vnd zwainzig / Unserer Reiche des Römischen /  
im Andern / des Hungarischen im Dritten / vnd des Böh-  
hemischen im Vierten.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ  
Majestatis proprium.



nach  
Ver  
nserer  
idten/  
stlich/  
ellen,  
Hülff/  
ffent  
aistet/  
weg/  
habet:  
nach/  
ienter  
Euch  
ls die  
gnad/  
st sein  
ehen  
ehen  
chen/  
B. B.  
rea

3  
ULB Halle  
004 801 067  

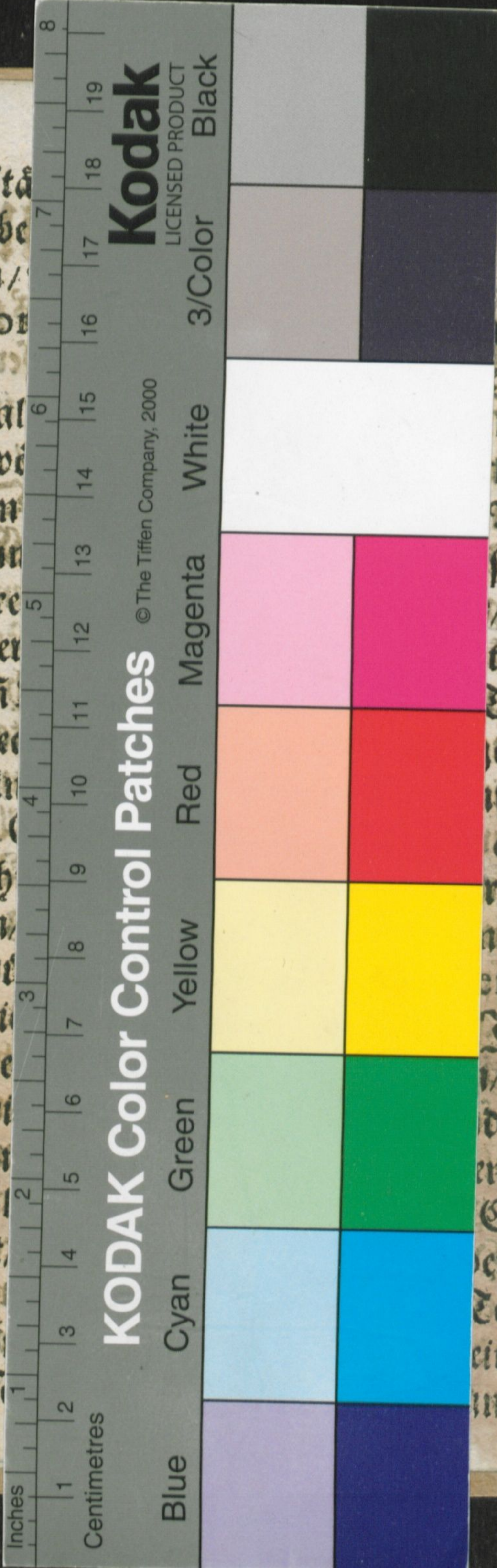









trewen Stä  
benden Vbe  
abschaffen /  
den / in con  
niöchten.  
vnd also bal  
zu dem gewö  
Fürstlichen  
herzogthum  
Alle Vnsere  
liche Forder  
Gedult vñ  
malß erstree  
Jeden Stän  
fürstlichen  
Habung Th  
Frheiten /  
Wotten: dar  
zumenigkli  
versichene  
von denen /  
auffgenom  
sich damahl  
schuldigkeit  
Endtlichen  
sonderer G  
vund anges



Plugen schwee  
beschwärden  
emainen Fri  
virig erhalten  
raumer Zeit/  
lter Cession,  
liche Landts  
Vusers Erb  
ß / geschritten:  
/ durch gebür  
t mit geringer  
Termin mehr  
egen allen vñ  
userer Landts  
auch Handts  
rechtigkaiten/  
heiten / aner  
esolutiones,  
Ja auch / nach  
/ vnd albereit  
den Stände /  
en senigen / so  
Erbspflicht vñ  
ermahln eine  
Termin / auß  
eit / vergünnet  
ung / es würde  
solch